

Entgeltordnung der Jugendkunstschule Offenbach am Main e.V.

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendkunstschule Offenbach (JuKu) werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben, sofern die Veranstaltungen nicht entgeltfrei sind oder entgeltfrei gewährt werden.

1. Das Entgelt pro Unterrichtseinheit = 60 Minuten beträgt je nach Kursbereich zwischen 4,50 € und 6,00 €.
2. Die Teilnahmeentgelte pro Unterrichtseinheit ändern sich jeweils entsprechend der prozentualen Änderung der Honorare nach Ziffer 1 der Honorarordnung der JuKu, aufgerundet auf volle 10-Centbeträge. Der Gesamtbetrag wird jeweils auf 50 Cent aufgerundet.
3. Für Kurse mit besonderem Aufwand (z.B. mehrere Lehrkräfte) können höhere Entgelte festgelegt und/oder Sonderkosten erhoben werden (z.B. bei der Anmietung spezieller Räume, Technikeinsatz, besonderem Materialaufwand).
4. Für Exkursionen, Einzelveranstaltungen, Projekte, Ferienkurse, Mittagsbetreuung, Zusatzangebote aufgrund hoher Nachfrage sowie aufgrund besonderer (pädagogischer) Erfordernisse werden die Entgelte gesondert von der JuKu festgesetzt und orientieren sich an den Aufwendungen.
5. Die Teilnehmezahlen aller Angebote sind begrenzt. Werden jedoch mindestens acht Schüler/innen bei Semester- und Ferienkursen (5 Schüler/innen bei Projekten) nicht erreicht, kann die Anzahl der Termine bei gleichbleibendem Entgelt gekürzt werden.
6. Bei Maßnahmen, die im Auftrag von bzw. in Kooperation mit anderen Institutionen (z.B. Staatliches Schulamt, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst) durchgeführt werden, gelten die Regelungen der mit dem Auftraggeber bzw. Kooperationspartner geschlossenen Verträge.
7. Bei Semester- und Ferienkursen wird eine Entgeltermäßigung für Geschwister gewährt. Sie beträgt 10 % des Kursentgelts max. 5,00 € für das zweite und jedes weitere Kind. Workshops und Mittagsbetreuung (mit Essen) in den Ferien sind von der Geschwisterermäßigung ausgenommen.
8. Die JuKu ist berechtigt, die Bildungs- und Teilhabekarte einzulösen. Nach Absprache mit der Schulleitung (und wenn eine Bildungskarte nicht vorliegt) kann eine Entgeltermäßigung in Höhe von 20 % auf die jeweiligen Entgelte bei entsprechendem Nachweis nach SGB II, SGB III, §16 oder SGB XII gewährt werden.
9. Diese Entgeltordnung tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Beschluss des Vorstandes der Jugendkunstschule Offenbach am Main e.V. vom 10.07.2014